

BESCHLUSS

Nr: 08-LV02-2024

Vorlage für die Sitzung des Landesvorstandes am:	01.10.2024
Zum Tagesordnungspunkt:	
Einreicher:innen:	Landesschatzmeisterin
Thema:	Vorschlag für eine Ordnung für die Erstattung von Reisekosten an ehrenamtliche Funktionäre des Landesverbandes DIE LINKE. Sachsen-Anhalt.
Beschlussvorschlag:	Der Landesvorstand nimmt die vom Landesvorstand am 11. Juni 2022 beschlossene Ordnung für die Erstattung von Reisekosten an ehrenamtliche Funktionäre des Landesverbandes Sachsen-Anhalt in erster Lesung zur Kenntnis und beschließt diese am 01.10.2024.
Begründung:	Die oben bestehende Ordnung für die Erstattung von Reisekosten an ehrenamtliche Funktionäre des Landesverbandes DIE LINKE. Sachsen-Anhalt wurde durch den vorherigen Landesvorstand beschlossen. Es ist unbenommenes Recht des neuen Landesvorstandes diese Ordnung zu überprüfen und möglicherweise neue Regelungen zu treffen. Eingearbeitet wurden nach der 1. Lesung Regelungen zum „49-€-Ticket“ und Klarstellung zum ICE.
Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:	keine
Finanzielle Mittel:	offen
Die Vorlage wurde abgestimmt mit:	
Eingereicht am:	13.09.2024
Beschlussfassung:	____14 : 0 : 0_____

Ordnung für die Erstattung von Reisekosten an ehrenamtliche Funktionäre des Landesverbandes DIE LINKE. Sachsen-Anhalt

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für:

- ehrenamtliche Mitglieder des Landesausschusses, der Landesschiedskommission, der Landesfinanzrevisionskommission, anderer Kommissionen bzw. Gremien der Partei auf Landesebene,
- ehrenamtliche Mitglieder von IG / AG / Plattformen und anderen Zusammenschlüssen auf Landesebene,
- Mitglieder der Partei und ehrenamtliche Funktionäre, die im Auftrag des Landesvorstandes oder der Kreisvorstände tätig sind.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen für die Erstattung von Reisekosten

Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten besteht für o. g. Personenkreis bei der Wahrnehmung von Einladungen zu Tagungen, Sitzungen bzw. Beratungen, bei der Durchführung von Aufgaben bzw. bei der Wahrnehmung von Verpflichtungen im Rahmen der Tätigkeit in Parteigremien bzw. Zusammenschlüssen sowie bei der Erfüllung sonstiger Arbeitsaufträge des Landesvorstandes bzw. der Kreisvorstände. Voraussetzung ist, dass den betreffenden Kommissionen, Gremien und Zusammenschlüssen der Partei mit dem Finanzplan des jeweiligen Vorstandes finanzielle Mittel bewilligt worden sind. Bei der Verursachung von Reisekosten ist grundsätzlich die kostengünstigste Variante anzustreben.

§ 3 Erstattungsfähige Aufwendungen

Erstattet werden auf Antrag und nach Bestätigung:

1. Fahrtkosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegen Vorlage von Originalbelegen. Es ist der kürzeste Reiseweg zum Tagungs-/Auftragsort anzustreben. Erstattet werden Bahnfahrkarten 2. Klasse. ICE-Fahrkarten 2. Klasse werden auch erstattet, sofern nachgewiesen wird, dass es sich hierbei um die kostengünstigste Variante handelt. Taxikosten werden grundsätzlich nicht erstattet. Wird für die Reisetätigkeit ein privat erworbenes Deutschlandticket verwendet, werden die für den Erwerb der Bahnfahrkarten mit dem öffentlichen Nah- und Regionalverkehr entstehenden Kosten bis in Höhe von monatlich 49,00 EUR erstattet. Sollte es ab 2025 zu einer Erhöhung des Deutschlandticketpreises auf 58,00 EUR kommen, gilt vorstehendes auch entsprechend. Die Kosten für die Bahnfahrkarten sind durch Tarifbeispiele für die jeweiligen Reisetage nachzuweisen.
2. Kilometergeld bei der Benutzung eines Privat-PKW in Höhe von 0,30 € je km. Die Nutzung des Privat-PKW erfolgt auf eigene Veranlassung und auf eigenes Risiko. Eventuell eintretende Versicherungsschäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Privat-PKW

sind durch die Versicherungen des PKW-Halters zu tragen. Eine Kostenübernahme durch die Partei ist ausgeschlossen.

3. Übernachtungskosten in nachgewiesener Höhe bis maximal 75,- € je Nacht. Die Erstattung erfolgt nur dann, wenn die Übernachtung von vornherein vorgesehen war oder unbedingt erforderlich wurde und bestätigt wird.
4. Alle anderen Aufwendungen, für die hier keine Regelung findet, sind im Vorfeld zu beantragen und bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch den Landesschatzmeister/der Landesschatzmeisterin.

§ 4 Beantragung bzw. Abrechnung von Reisekosten

Die Erstattung von Reisekosten ist für jede Reise vollständig bis zum Ende des Quartals zu beantragen bzw. abzurechnen. Die Reisekostenanträge bzw. -abrechnungen sind jeweils von der/dem für das Gremium Zeichnungsberechtigten zu bestätigen und im Schatzmeisterbereich der zuständigen Ebene zur Zahlungsanweisung vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Beantragung bzw. Abrechnung erfolgt keine Zahlung der Reisekosten.

§5 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Landesvorstand.